Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kommunalverfassung, Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0069/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat der BELKAW GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister als alleiniger Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbh wird angewiesen, den Geschäftsführer der Bädergesellschaft als deren gesetzlicher Vertreter anzuweisen, folgende Personen in den Aufsichtsrat (AR) der BELKAW GmbH zu entsenden:

[In separaten Abstimmungen:]

1.
Herr Lutz Urbach (Bürgermeister) wird mit Wirkung vom 30.05.2019 in den AR BELKAW GmbH gewählt.

2.
a)
Abstimmung über einen evtl. einheitlichen Wahlvorschlag mit Wirkung vom 30.05.2019 (ergibt sich aus der Beratung)
[Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung des AR BELKAW GmbH vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Weisung des Rates zur Besetzung des AR BELKAW GmbH damit abgeschlossen.]

b)
Verhältniswahl mit Wirkung vom 30.05.2019 (ergibt sich aus der Beratung)
[Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Weisung des Rates zur Besetzung des AR BELKAW GmbH abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten –

entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.]

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 11 Ziffer 3 Sätze 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages der BELKAW GmbH endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates (AR) der BELKAW GmbH mit Ablauf der Gesellschaftsversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Entsendung stattfindet, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Mitglieder des AR BELKAW GmbH endet demnach mit Ablauf des 29.05.2019. Der AR BELKAW GmbH besteht gemäß § 11 Ziffern 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der BELKAW GmbH aus achtzehn Mitgliedern, von denen neun vom Gesellschafter Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH entsendet werden. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen über die Sachkenntnis und die wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist über die Bäder GmbH an der BELKAW GmbH mittelbar beteiligt. Zur Besetzung des AR BELKAW GmbH weist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach den Bürgermeister als alleinigen Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbh an, den Geschäftsführer der Bädergesellschaft als deren gesetzlicher Vertreter anzuweisen, neun Vertreterinnen und Vertreter in den AR BELKAW GmbH zu entsenden.

Für die Weisung des Rates zur Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter in den AR BELKAW GmbH gilt gemäß § 63 Absatz 2 GO NRW § 113 GO NRW:

„(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. <u>Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.</u>

(…).“

Gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 GO NRW gilt:

„Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind<u>, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden</u>.“

Gemäß § 50 Absatz 3 Sätze 1 bis 5 GO NRW gilt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates ent-

sprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los."

Daraus resultiert das folgende Verfahren:

Der Rat fasst Weisungsbeschlüsse/Weisungswahlen zur Besetzung des AR BELKAW GmbH.

Der Bürgermeister ist im vorliegenden Falle einer Bestellung mehrerer Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in einem Organ einer mittelbaren Beteiligung als Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in den AR BELKAW GmbH zu entsenden.

Für die Weisung des Rates zur Bestellung der übrigen acht Vertreterinnen und Vertreter gilt:

Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Weisung des Rates zur Entsendung abgeschlossen. Für das Ergebnis eines einheitlichen Wahlvorschlages bestehen keine Grenzen zum Schutz einer Fraktion (betreffend Spiegelbildlichkeit), denn mit einem einstimmigen Beschluss hätten sich alle Ratsmitglieder mit der Zusammensetzung des Gremiums einverstanden erklärt.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Die Zulassung gemeinsamer Listen verschiedener Fraktionen mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Besetzung ist ausweislich der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu rechtfertigen, weil dadurch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Spiegelbildlichkeit über das erforderliche Maß eingeschränkt würde (BVerwG, Urt. v. 09.12.2009).

Auch die Hereinnahme fraktionsfremder Mitglieder in den Wahlvorschlag einer Fraktion mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Besetzung ist aus denselben Gründen unzulässig.

Durch das vom Bundesverwaltungsgericht postulierte Spiegelbildlichkeitsprinzip kann jedoch nicht verhindert werden, dass einzelne Ratsmitglieder – ggf. aus strategischen Gründen – für andere Wahlvorschläge als den eigenen Fraktionsvorschlag stimmen, um damit einer Fraktion insgesamt zu einer numerisch besseren Besetzung in einem Gremium zu verhelfen; ein solches Verhalten ist durch das Recht des Ratsmitgliedes auf eine freie Mandatsausübung geschützt.

Bei den Wahlen können Stimmen nur auf die eingereichten Listen der Fraktionen abgegeben werden. Ja- oder Nein-Stimmen sind ungültig, weil sich aus ihnen nicht ergibt, was der Wählende will.

Beispiel an Hand der derzeitigen Zusammensetzung des Rates:

Mögliches Wahlergebnis bei zu wählenden **acht** Vertreterinnen/Vertretern:

Liste	Stimmen	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor*	Sitze unge-rundet	Sitze
CDU	26	8	60	7,5000	3,4667	**4**
SPD	16	8	60	7,5000	2,1333	**2**
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	9	8	60	7,5000	1,2000	**1**
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL	3	8	60	7,5000	0,4000	**Los (1)**
FDP	3	8	60	7,5000	0,4000	**Los (1)**
mitterechts	3	8	60	7,5000	0,4000	**Los (1)**
gesamt:	60				8,0000	**8**

Im Falle des vorstehenden Wahlergebnisses würde über die Vergabe des achten Sitzes das Los unter den drei kleinsten Fraktionen entscheiden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass in dem vorstehend dargestellten Hare-Niemeyer-Verfahren **nicht die Stärken der Fraktionen** maßgeblich sind, sondern die **Anzahl der Stimmen**, die auf einen Wahlvorschlag entfallen. Sind bei der Wahl auf diesem Wege z.B. **nicht alle Ratsmitglieder anwesend, so kann dies Auswirkungen auf die Besetzung des AR BELKAW GmbH haben.**

Der einheitliche Wahlvorschlag oder die Vorschlagslisten sind von den Fraktionen in der Sitzung zu verlesen. Da vorab nicht feststeht, wie viele Stimmen auf eine Liste entfallen, **empfiehlt es sich, mit einer Liste mehr Besetzungsvorschläge zu unterbreiten, als der betreffenden Fraktion erwartbar zufallen dürften.**

Der AR BELKAW GmbH ist derzeit bis zum Ablauf der Wahlzeit am 29.05.2019 wie folgt besetzt:

Urbach, Lutz (Bürgermeister)

Kockmann, Karlheinz
Haasbach, Hans-Josef (Aufsichtsratsvorsitzender)
Dr. Metten, Michael
Henkel, Harald

Waldschmidt, Klaus W.
Orth, Klaus

Schundau, Edeltraud

Wuttke, Oliver